

Entwurf



Reglement über die Schulzahn- pflege

der Einwohnergemeinde Kleinlützel

Anhang: Beiträge der Erziehungsberechtigten an die Schulzahnpflege

Die Gemeindeversammlung beschliesst gestützt auf

§ 48 Abs. 2 Bst. c und Abs. 4 des Gesundheitsgesetzes vom 19. Dezember 2018 (GesG; BGS 811.11), § 56 Abs. 1 Bst. a des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 (GG; BGS 131.1) und § 22 der Gemeindeordnung vom 1. Juli 2018:

I. Allgemeines

§ 1 Zweck

¹Die vorbeugende Zahnpflege ist primär Aufgabe der Erziehungsberechtigten. Die Schulzahnärztinnen und Schulzahnärzte, die Schulzahlpflegeinstruktorinnen und Schulzahnpflegeinstruktoren sowie die Lehrerschaft unterstützen sie dabei.

²Die Schulzahnpflege bezweckt, Zahnschäden und ihre Folgen durch vorbeugende Massnahmen und Behandlungen zu verhindern. Die Schulzahnpflege umfasst dabei insbesondere:

- a) regelmässige Aufklärungen der Erziehungsberechtigten, Lehrerschaft und schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen über die zweckmässige Mundpflege und Ernährung;
- b) vorbeugende Zahnpflege bei schulpflichtigen Kindern und Jugendlichen;
- c) jährliche, obligatorische Reihenuntersuchungen;
- d) Schaffung der Möglichkeiten zur Behandlung des kranken Gebisses.

³Die Schulzahnpflege umfasst die gesamte obligatorische Schulzeit (elf Schuljahre inkl. Kindergarten). Für die ausserhalb der Wohngemeinde zur Schule gehenden schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen ist die Schulzahnärztin oder der Schulzahnarzt der Wohngemeinde zuständig.

⁴Unter den Begriff «Reihenuntersuchung» fallen sowohl das geschlossene Erscheinen der schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen bei der Schulzahnärztin oder beim Schulzahnarzt als auch das individuelle Aufbieten der schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen durch die Schulzahnärztin oder den Schulzahnarzt.

⁵Die unterschiedliche Vorgehensweise hat Auswirkung auf die Wahl der Tarifposition.

II. Organisation und Aufsicht

§ 2 Einwohnergemeinden

¹Die Einwohnergemeinde ist verantwortlich für die Organisation und Durchführung der Schulzahnpflege.

²In Fachfragen ist die Schulzahnärztin oder der Schulzahnarzt beizuziehen. Die Einwohnergemeinde hat die Schulzahnpflege nach den Vorschriften der kantonalen Gesundheitsgesetzgebung durchzuführen.

§ 3 Schulzahnärztinnen oder Schulzahnärzte

- a) Die Schulzahnärztin oder der Schulzahnarzt übernimmt die zahnärztliche Betreuung der schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen, sofern die Erziehungsberechtigten keine andere Zahnärztin oder keinen anderen Zahnarzt damit beauftragen.

- b) Die Schulzahnärztin oder der Schulzahnarzt orientiert die Gemeinde über den Stand der Betreuung und weist allenfalls auf grobe Vernachlässigung einzelner schulpflichtiger Kinder oder Jugendlicher oder unbefriedigende Handhabung der Vorbeugungsmassnahmen hin. Sie oder er macht Verbesserungsvorschläge zur bestehenden Schulzahnpflege.
- c) Die Bezeichnung der Schulzahnärztin oder des Schulzahnarztes ist Sache der Gemeinde. Sie soll unter den in der Gemeinde oder Region praktizierenden Zahnärztinnen und Zahnärzte mit einer kantonalen Berufsausübungsbewilligung getroffen werden. Die Schulzahnärztin oder der Schulzahnarzt muss Mitglied der Schweizerischen Zahnärzte-Gesellschaft SSO sein.
- d) Rechte und Pflichten der Schulzahnärztin oder den Schulzahnarzt sind gemäss § 48 Abs. 2 Bst. a GesG durch Vereinbarung mit der Gemeinde zu regeln.
- e) Die Behandlung hat durch die Schulzahnärztin oder den Schulzahnarzt selbst oder eine gleichwertig ausgewiesene Assistentin oder einen gleichwertig ausgewiesenen Assistenten zu erfolgen. Ist aus einer schulzahnärztlichen Intervention heraus die Untersuchung und Behandlung durch eine Spezialistin oder einen Spezialisten angezeigt, überweist die Schulzahnärztin oder der Schulzahnarzt die schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen, mit Einverständnis der Erziehungsberechtigten, an die zuständige Fachperson.
- f) Die Schulzahnärztin oder der Schulzahnarzt untersteht der beruflichen Schweigepflicht (Art. 321 Schweizerisches Strafgesetzbuch (StGB; SR 311.0) und dem Amtsgeheimnis (Art. 320 Schweizerisches Strafgesetzbuch (StGB; SR 311.0)). Für die Entbindung von der beruflichen Schweigepflicht ist das Departement des Innern des Kantons Solothurn zuständig, für die Entbindung vom Amtsgeheimnis der Gemeinderat.

§ 4 Schulzahnpflegeinstructorinnen und Schulzahnpflegeinstructoren

Schulzahnpflegeinstructorinnen und Schulzahnpflegeinstructoren können für die kollektive Prophylaxe auf Kosten der Gemeinde beigezogen werden. Die Reinigungsübungen erfolgen unter Anwendung von Fluoridpräparaten zur Erhöhung der Kariesresistenz. Erziehungsberechtigte, die bei ihren schulpflichtigen Kindern und Jugendlichen keine Fluoridanwendung wünschen, haben dies der Einwohnergemeinde schriftlich mitzuteilen. Die Lehrerschaft ist verpflichtet, den Schulzahnpflegeinstructorinnen und Schulzahnpflegeinstructoren unterstützend beizustehen.

§ 5 Kantonale Empfehlungen

Die Kantonszahnärztin oder der Kantonszahnarzt des Kantons Solothurn kann betreffend der Schulzahnpflege Empfehlungen erlassen.

III. Vorbeugende Massnahmen und Behandlungen

§ 6 Prophylaxe

¹Die Einwohnergemeinde sorgt für die Durchführung der Vorbeugungsmassnahmen. Sie wird dabei von der Schulzahnärztin oder vom Schulzahnarzt beraten.

²Unter Vorbeugungsmassnahmen sind zu verstehen:

- a) Abgabe von Merkblättern und Aufklärung der Erziehungsberechtigten schulpflichtiger Kinder und Jugendlicher;
- b) Zahngesundheitsunterricht und Ernährungsberatung;
- c) regelmässiges Üben der Zahnreinigung in Kindergarten und Schule (Gruppen-Prophylaxe). Diese Aufgabe kann durch Schulzahnpflegeinstructorinnen und Schulzahnpflegeinstructoren wahrgenommen werden.

³Die Schulzahnärztin oder der Schulzahnarzt hat die Lehrerschaft über Zweck, Aufgabe und Mittel sowohl der Zahnpflege als auch der prophylaktischen Massnahmen zu instruieren. Die Lehrerschaft ist verpflichtet, die schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen während des Unterrichtes mit der Mund- und Zahnpflege vertraut zu machen.

§ 7 Untersuchung und Behandlung

A. Untersuchung

- a) Die einmal jährlich stattfindende Zahnkontrolle wird wie folgt organisiert: Die Erziehungsberechtigten vereinbaren mit ihrem Zahnarzt bzw. ihrer Zahnärztin einen Untersuchungstermin. Die Kinder nehmen zur Untersuchung eine von der Schule/Klassenlehrperson abgegebene Kontrollkarte mit. Der Zahnarzt bzw. die Zahnärztin bestätigt die Untersuchung auf der Kontrollkarte. Die Schülerinnen und Schüler geben die Kontrollkarte der Klassenlehrperson ab. Die Untersuchung muss bis zum 1. Juni stattgefunden haben.
- b) Die Erziehungsberechtigten haben der Gemeinde gemäss § 48 Abs. 3 GesG Rechenschaft über die erfolgte Untersuchung abzulegen. Die Kosten für die Kontrolluntersuchungen werden vollumfänglich durch die Gemeinde bezahlt.
- c) Anlässlich der letzten Untersuchung vor Schulaustritt sind zulasten der Gemeinde Bissflügel-Röntgenaufnahmen anzufertigen, sofern die Erziehungsberechtigten dagegen keinen Einwand erheben.

B. Behandlung

- a) Die Behandlungen können durch die Schulzahnärztin oder den Schulzahnarzt oder durch eine andere Zahnärztin oder einen anderen Zahnarzt durchgeführt werden.
- b) Die Erziehungsberechtigten haben schriftlich zu erklären, ob die schulpflichtigen Kinder oder Jugendlichen durch die Schulzahnärztin oder den Schulzahnarzt oder eine frei zu bestimmende Zahnärztin oder einen frei zu bestimmenden Zahnarzt zu behandeln sind.
- c) Die Kosten für die Behandlungen durch eine andere Zahnärztin oder einen anderen Zahnarzt sind vollumfänglich durch die Erziehungsberechtigten zu übernehmen.
- d) Die Behandlung bezweckt die Gesunderhaltung und gute Funktion der Zähne.
- e) Untersuchung und Behandlung finden auch während Schulstunden statt.
- f) Zahnstellungsanomalien, die eine Behandlung erfordern, sind nur dann in die Schulzahnpflege zu integrieren, wenn die prophylaktischen Massnahmen und die sonstige Behandlung im Rahmen der Schulzahnpflege sichergestellt sind.
- g) Die Erziehungsberechtigten sind dafür verantwortlich, dass die schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen rechtzeitig bei der Zahnärztin oder beim Zahnarzt erscheinen.

IV. Privatschulen

§ 8 Sinngemässe Geltung

¹Die Privatschulen stellen die Schulzahnpflege in der Regelschule in geeigneter Weise sicher und schliessen hierzu insbesondere eine Vereinbarung mit einer Schulzahnärztin oder einem Schulzahnarzt ab. Sie orientieren die Einwohnergemeinde Kleinlützel darüber und stellen ihr die betreffende Vereinbarung zu. Die Einwohnergemeinde Kleinlützel kann bei Bedarf ergänzende Regelungen treffen.

²Im Übrigen gelten die Bestimmungen über die Schulzahnpflege an den öffentlichen Schulen für Privatschulen sinngemäss.

V. Finanzielles

§ 9 Finanzielle Bestimmungen

- a) Die Gemeinde trägt die Kosten der obligatorischen Untersuchungen und der Bissflügel-Röntgenaufnahmen. Beides wird nach dem Zahnarzt-Tarif UV/MV/IV abgerechnet.

- b) Die Behandlungskosten werden für alle schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen, die von der Schulzahnärztin oder vom Schulzahnarzt behandelt werden, nach dem Zahnarzt-Tarif UV/MV/IV abgerechnet.
- c) Die Kosten der durch die Schulzahnärztin oder den Schulzahnarzt durchgeführten Untersuchungen und Behandlungen sind gemäss § 48 Abs. 4 GesG von den Erziehungsberechtigten entsprechend ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit und der Anzahl ihrer Kinder teilweise oder ganz zu übernehmen. Die Höhe der Beitragsleistung der Erziehungsberechtigten wird im Anhang I dieses Reglements festgehalten. Nach Beendigung der obligatorischen Schulzeit nicht abgeschlossene Behandlungen sind längstens bis Ende des entsprechenden Kalenderjahres beitragsberechtigt.
- d) Gemeindebeiträge können gekürzt oder gestrichen werden, wenn:
 - die kollektiven prophylaktischen Massnahmen verweigert werden,
 - die Zahnschäden offensichtlich auf grobe Vernachlässigung der Gebisspflege zurückzuführen sind,
 - eine notwendige Behandlung infolge Nachlässigkeit der Erziehungsberechtigten oder der schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen nur teilweise ausgeführt oder abgebrochen wurde,
 - schulpflichtige Kinder und Jugendliche Sitzungen bei der Zahnärztin oder beim Zahnarzt mehrmals ohne Entschuldigung versäumen oder nicht rechtzeitig erscheinen.
- e) Schulpflichtige Kinder und Jugendliche, die der Untersuchung oder Behandlung wiederholt unentschuldigt fernbleiben, können aus der Schulzahnpflege ausgeschlossen werden. Der Ausschluss hat auf Antrag der Schulzahnärztin oder des Schulzahnarztes zu erfolgen. Die Wiederaufnahme in die Schulzahnpflege kann erst erfolgen, wenn das Gebiss vorgängig auf Kosten der Erziehungsberechtigten saniert worden ist.

VI. Schlussbestimmungen

§ 10 Rechtsweg

¹Beschwerdeinstanz gegen Anordnungen der Schulärztin oder des Schularztes ist der Gemeinderat. Die Beschwerde ist innert 10 Tagen schriftlich, mit einem Antrag und einer Begründung versehen, einzureichen.

²Entscheide des Gemeinderates können beim Departement des Innern des Kantons Solothurn angefochten werden. Die Beschwerde ist innert 10 Tagen schriftlich, mit einem Antrag und eine Begründung versehen einzureichen.

§ 11 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Reglement über den schulzahnärztlichen Dienst der Gemeinde Kleinlützel vom 1. August 2015 wird aufgehoben.

§ 12 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt rückwirkend per 1. Januar 2021 in Kraft.

Genehmigungsvermerk

Vom Gemeinderat beschlossen am 27. Oktober 2020.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 10. Juni 2021.

Genehmigung durch das Departement des Innern am (...)

EINWOHNERGEMEINDE KLEINLÜTZEL

Martin Borer
Gemeindepräsident

Claudia Linemann
Gemeindeschreiberin

Anhang I: Beiträge der Erziehungsberechtigten an die Schulzahnpflege

SKALA für die Berechnung der Beiträge an schulzahnärztliche Behandlungen
Grundlagen: Schulzahnpflege-Reglement der Gemeinde Kleinlützel vom 10.6.2021

Gültigkeit **ab 1. Januar 2021**

Indexstand Landesindex der Konsumentenpreise
Basis

- A Selbstbehalt von mindestens 10% des Rechnungsbetrages**
B Für den restlichen Teil des Rechnungsbetrages – nach Abzug der Versicherungsbeiträge (Krankenkassenbeiträge etc.) – wird nachstehender Sozialtarif angewendet
C 1/10 des steuerbaren Vermögens wird zum Betrag des steuerbaren Einkommens hinzugerechnet
steuerbares Einkommen in CHF (massgebend ist die letzte rechtskräftige Steuerveranlagung bei der Rechnungsstellung)

| Gemeindeanteil | 1 Kind | 2 Kinder | 3 Kinder | 4 Kinder | 5 Kinder und mehr |
|----------------|-----------------|-----------------|-----------------|-----------------|-------------------|
| 8/8 | 1 – 31'800 | 1 – 33'900 | 1 – 37'300 | 1 – 40'600 | 1 – 45'400 |
| 7/8 | 31'801 – 35'000 | 33'901 – 37'000 | 37'301 – 41'100 | 40'601 – 44'500 | 45'401 – 50'000 |
| 6/8 | 35'001 – 38'200 | 37'001 – 40'800 | 41'101 – 44'800 | 44'501 – 48'500 | 50'001 – 54'600 |
| 5/8 | 38'201 – 41'400 | 40'801 – 43'500 | 44'801 – 48'700 | 48'501 – 52'300 | 54'601 – 59'200 |
| 4/8 | 41'401 – 44'600 | 43'501 – 46'700 | 48'701 – 52'400 | 52'301 – 56'300 | 59'201 – 63'800 |
| 3/8 | 44'601 – 47'900 | 46'701 – 49'900 | 52'401 – 56'300 | 56'301 – 60'100 | 63'801 – 68'400 |
| 2/8 | 47'901 – 51'100 | 49'901 – 53'100 | 56'301 – 60'000 | 60'101 – 64'000 | 68'401 – 73'000 |
| 1/8 | 51'101 – 54'200 | 53'101 – 56'400 | 60'001 – 63'800 | 64'001 – 67'900 | 73'001 – 77'600 |
| 0/8 | 54'201 und mehr | 56'401 und mehr | 63'801 und mehr | 67'901 und mehr | 77'601 und mehr |

Beispiel:

| | | |
|-----------------------|-----|-----------|
| Rechnungsbetrag | CHF | 850.00 |
| steuerbares Einkommen | CHF | 48'300.00 |
| steuerbares Vermögen | CHF | 52'000.00 |
| Anzahl Kinder: | | 3 |

Berechnung Gemeindeanteil:

| | | |
|----------------------------------|-----|-----------|
| steuerbares Einkommen: | CHF | 48'300.00 |
| Anrechnung steuerbares Vermögen | CHF | 5'200.00 |
| Massgebendes Einkommen für Skala | CHF | 53'500.00 |
| Gemeindeanteil somit | | 3/8 |

| | | |
|-------------------------------|------------|---------------|
| Rechnungsbetrag: | CHF | 850.00 |
| davon Selbstbehalt: | - CHF | 85.00 |
| verbleiben | CHF | 765.00 |
| abzüglich Versicherungsanteil | - CHF | 300.00 |
| massgebender Restbetrag | CHF | 465.00 |
| hievon Gemeindeanteil | CHF | 174.00 |

Diese Ansätze gelten für alle Arten der Zahnbehandlungen gemäss Reglement über die Schulzahnpflege der Gemeinde Kleinlützel ab 1. Januar 2021.